



Amtsgericht Leverkusen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Leverkusen am

**Mittwoch, 02.09.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 4, Gerichtsstr. 9, 51379 Leverkusen**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Lützenkirchen, Blatt 4611,

BV lfd. Nr. 1

134,4978/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lützenkirchen, Flur 17, Flurstück 978, Gebäude- und Freifläche, Am Weidenbusch 55, 57, 59, 61, 63, 65, Größe: 2.892 m²

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine ca. 50 qm große Zweizimmerwohnung mit Diele, Küche, Bad (innenliegend) und Abstellraum im ersten Obergeschoss des Hauses Am Weidenbusch 55. Darüber hinaus ist der Wohnung ein Abstellraum im Kellergeschoss zugeordnet. Das Bewertungsobjekt wurde 1984 als unterkellerte, 6-geschossige Mehrfamilienwohnanlage mit Satteldach errichtet. Die Eigentumswohnanlage "Am Weidenbusch 55 – 65" besteht aus 41 Wohneinheiten und einer Gemeinschaftstiefgarage, mittlere Objektgröße.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

110.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.